

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Anfrage

Einreicher:
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:
A/11/2019

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

Anfrage: Tarifentlohnung in den Eigenbetrieben, Einrichtungen und Gesellschaften des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. Werden die Beschäftigten in den Eigenbetrieben des Landkreises (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Eigenbetrieb Jobcenter, Eigenbetrieb Rettungsdienst, Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb Vorpommern-Rügen) sowie in den Gesellschaften des Landkreises (Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen, Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH, Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH) und in den Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist (Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Theater Vorpommern GmbH, Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Stralsund), mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages entlohnt? Wenn nein,
 - a) warum nicht (Bitte um Begründung)?
 - b) ist die Entlohnung nach Tarif demnächst geplant (Bitte um Auflistung in welchen der Betriebe/Gesellschaften/Einrichtungen und ab wann)?
 - c) erfolgt die Entlohnung unter Umständen bereits aufgrund einer anderweitigen Regelung mit der Verpflichtung zu einer höheren Entgeltzahlung (Bitte um Auflistung für welche der Betriebe/Gesellschaften/ Einrichtungen das zutrifft)?

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen besitzt Eigenbetriebe, ist Gesellschafter von Unternehmen und an Einrichtungen beteiligt. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Vergabegesetz MV hat der Landkreis Mindestarbeitsbedingungen zu beachten. So dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich unter anderem durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber, also in dem Fall gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen, verpflichten, ihre bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach der Vorgabe eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen, sofern sie nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet sind. Vor dem Hintergrund dieser Verpflichtung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sollte von dem Landkreis Vorpommern-Rügen erwartet werden, dass er bei der Entlohnung der bei ihm und durch ihn in den zuvor genannten Betrieben, Gesellschaften und Einrichtungen Beschäftigten mit gutem Beispiel vorangeht und eine Entlohnung nach Tarif vornimmt bzw. diesbezüglich hierauf einwirkt.

Mathias Löttge

Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler